

Verstärkerleistungen / Zusatzverkehre im ÖPNV/Schülerverkehr

Eckpunktepapier des Verkehrsministeriums, des Landkreistages und des Städtetages

Aktuelle Rechtslage aufgrund der Corona-Verordnung (Corona-VO) vom 06.08.2020

Gerade im ÖPNV und Schülerverkehr ist der nach § 2 Abs. 2 Corona-VO grundsätzlich geltende Mindestabstand von 1,50 m nicht durchgängig einzuhalten. Daher gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Corona-VO u. a. für Busse und Bahnen die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Vorgaben gelten nach Feststellung des VM mit Schreiben vom 27.04.2020 auch im freigestellten Schülerverkehr. Gleichzeitig bleibt ein gewisser Abstand auch im ÖPNV und Schülerverkehr als Schutzmaßnahme wichtig – insbesondere bei der Wiederaufnahme des Regelbetriebs an Schulen unter Pandemiebedingungen.

Vor dem Hintergrund der geltenden Abstands- und Hygieneregungen im ÖPNV/(freigestellten) Schülerverkehr werden im Folgenden Hinweise gegeben, ab welcher Auslastung der Busse in der Schülerbeförderung Verstärkerleistungen und/oder Zusatzverkehre erforderlich werden können. Gerade auch im Hinblick auf die Aufnahme des Regelbetriebs an Schulen unter Pandemiebedingungen ab 14.09.2020 und damit ggf. einhergehender gestaffelter Unterrichtszeiten kann sich – im Rahmen der folgenden Hinweise – Bedarf für Zusatzleistungen im Schülerverkehr ergeben:

- Grundsätzlich wird in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten nach Regelfahrplan im üblichen Takt mit den verfügbaren Kapazitäten gefahren. Trotz Regelfahrplan und entsprechendem Kapazitätseinsatz kann bei steigender Auslastung im ÖPNV/Schülerverkehr ein erhebliches Unterschreiten der Abstandsgebote eintreten. In diesen Fällen ist daher der Einsatz von zusätzlichen Bussen als Verstärkerleistung oder Zusatzverkehr in enger Abstimmung zwischen ÖPNV-Aufgabenträger, Verbund und Verkehrsunternehmen zu prüfen. Verstärkerleistungen und/oder Zusatzverkehre sollen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten dann zum Einsatz kommen, wenn die Auslastung von 100 % der Sitzplätze und 40 % der Stehplätze der maximal zulässigen Fahrgastkapazität bezogen auf das jeweilige Fahrzeug auf einer angebotenen Fahrt wiederkehrend überschritten wird. Dies kann sowohl aus zweimaligen aktuellen Zählungen als auch auf plausibilisierten Erfahrungswerten aus den Vorjahren begründet werden.
- Im Zusammenhang mit dem Beginn des Schulbetriebs ab dem 14.09.2020 empfiehlt das KM den Schulleitungen, den Unterrichtsbeginn für verschiedene Klassen – soweit die örtlichen Verhältnisse und die Unterrichtsorganisation dies zulassen – flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit zum Unterrichtsbeginn vermieden wird (siehe Hygienehinweise des KM mit Gültigkeit ab 14.09.2020). Soweit sich der Schulbetrieb unter dieser

Maßgabe nicht innerhalb des Schulfahrplans abbilden lässt, können Zusatzverkehre nach Abstimmung zwischen ÖPNV-Aufgabenträgern/Kostenerstattungsträgern, Verbund, Verkehrsunternehmen, Schulleitung und Schulträger eingerichtet werden.

- Speziell auch im freigestellten Schülerverkehr mit Beförderungen zu SBBZ und SKG kann sich unter Berücksichtigung der Hinweise des Landkreistags vom 01.07.2020, abgestimmt auch mit dem KM, Bedarf an Zusatzfahrten ergeben.

Unter den o. g. Maßgaben notwendig werdende Zusatzleistungen resultieren aus den geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen der Corona-VO sowie den Empfehlungen des KM aus den Hygienehinweisen für die Schulen in Baden-Württemberg, Schülerströme an den Schulen zu entzerren. In diesen Fällen erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen auf Antrag 80 % der tatsächlichen Kosten für Zusatzleistungen im ÖPNV und Schülerverkehr. Hierfür stehen 10 Mio. Euro zur Verfügung. Die kommunalen Aufgabenträger erbringen einen Eigenanteil von 20 % an den Kosten für Zusatzleistungen. Es werden keine Investitionskosten gefördert. Den Bedarf für die Einrichtung einer Verstärkerleistung / eines Zusatzverkehrs weist der kommunale Aufgabenträger dem Land mit einfachem Verwendungsnachweis nach. Das Verkehrsministerium hat die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Ziffer

1.2 der VV zu § 44 LHO für Vorhaben im Zusammenhang mit dem Förderprogramm "Schülerzusatzverkehre zum Schuljahresbeginn 2020/2021" erteilt. Eine Antragstellung kann gemeinsam mit der Vorlage des Verwendungsnachweises durch den kommunalen Aufgabenträger erfolgen. Abrechnungsfähig gegenüber dem Land sind Zusatzleistungen im ÖPNV und Schülerverkehr mit Beginn des Schulbetriebs zum 14.09.2020 bis zum Beginn der Herbstferien am 26.10.2020. Der Lenkungsgruppe ist zum 7. Oktober eine erste Evaluation des Programms vorzulegen. Die Lenkungsgruppe wird daran anschließend über eine Verlängerung des Programms entscheiden.